

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. Februar 2001

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 114 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1)]

### 55/96. Förderung und Konsolidierung der Demokratie

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie des Anspruchs aller Menschen auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

*eingedenk* der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1999/57 vom 27. April 1999<sup>2</sup> und 2000/47 vom 25. April 2000<sup>3</sup>,

*in dem Bewusstsein* der unauflöslichen Verbindung zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsverträgen verankerten Menschenrechten und den Grundlagen einer jeden demokratischen Gesellschaft und in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>4</sup>, worin festgestellt wird, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

*daran erinnernd*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

*sowie daran erinnernd*, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfahl, den nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten Vorrang

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II. Abschnitt A.

<sup>3</sup> Ebd., *2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>4</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

einzuräumen, und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen sollte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999, die die Erklärung beziehungsweise das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens enthalten,

*in Anerkennung und Achtung* des Reichtums und der Vielfalt der Gemeinschaft aller Demokratien der Welt, die aus allen sozialen, kulturellen und religiösen Überzeugungen und Traditionen der Welt hervorgegangen sind,

*in dem Bewusstsein*, dass zwar alle Demokratien gemeinsame Merkmale aufweisen, dass es jedoch kein universelles Demokratiemodell gibt,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf den Prozess der Demokratisierung der Staaten und erneut erklärend, dass die Demokratie auf dem frei geäußerten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*erneut erklärend*, dass gute Staatsführung<sup>5</sup> im Sinne der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zu den unverzichtbaren Faktoren für den Aufbau und die Stärkung friedlicher, wohlhabender und demokratischer Gesellschaften gehört,

*sich* der ausschlaggebenden Bedeutung *bewusst*, die der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Regierungs- und Verwaltungsprozessen, die Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, und ihrem Beitrag dazu zukommt,

*unter Hinweis* auf die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen, im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

*mit Genugtuung* über Maßnahmen wie etwa den 1999 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Beschluss AHG/Dec.141 (XXXV)<sup>6</sup>, die 1991 von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Resolution AG/RES.1080 (XXI-091) sowie das 1991 von der 'Konferenz über die menschliche Dimension' der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedete Moskauer Dokument über die menschliche Dimension, die allesamt die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, im Falle einer Störung der demokratischen Regierungsführung bestimmte Schritte einzuleiten, sowie über die Commonwealth-Erklärung, die von der 1991 in Harare abgehaltenen Konferenz der Commonwealth-Regierungschefs verabschiedet wurde<sup>7</sup> und in der sich die Mitgliedstaaten auf fundamentale demokratische Grundsätze verpflichten,

*mit Lob* für den Wunsch einer steigenden Anzahl von Ländern in allen Teilen der Welt, ihre Energie, ihre Mittel und ihren politischen Willen für den Aufbau demokratischer Gesellschaften einzusetzen, in denen jeder Einzelne die Möglichkeit hat, sein Schicksal selbst zu gestalten,

---

<sup>5</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>6</sup> Siehe A/54/424, Anlage II.

<sup>7</sup> A/46/708, Anhang.

*Kenntnis nehmend* von den Initiativen, die von den Teilnehmerländern der ersten, zweiten und dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien ergriffen wurden, die im Juni 1988 in Manila, im Juli 1994 in Managua und im September 1997 in Bukarest stattfanden,

*sowie Kenntnis nehmend* von der durch die Regierung Polens am 26. und 27. Juni 2000 in Warschau ausgerichteten Ministerkonferenz, die dem Thema "Auf dem Weg zu einer Gemeinschaft der Demokratien" gewidmet war,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Forum über junge Demokratien, das vom 27. bis 30. Juni 1999 in Sanaa stattfand,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) stattfinden soll, und außerdem Kenntnis nehmend von der Initiative der Regierung Malis, die in Weiterverfolgung der im September 1999 in Moncton (Kanada) vom Achten Gipfel der Frankophonie verabschiedeten Erklärung von Moncton<sup>8</sup> vom 1. bis 3. November 2000 in Bamako ein internationales Symposium auf Ministerebene über den Stand der Verfahrensweisen betreffend Demokratie, Rechte und Freiheiten in der frankophonen Gemeinschaft ausrichtete,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Demokratie zu fördern und zu konsolidieren, unter anderem durch

a) die Förderung des Pluralismus, den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die möglichst hohe Beteiligung von Einzelpersonen an Entscheidungsprozessen und den Aufbau wirksamer öffentlicher Institutionen, namentlich eines unabhängigen Justizsystems, einer verantwortlichen Legislative und eines rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes sowie eines Wahlsystems, das die regelmäßige Abhaltung freier und fairer Wahlen gewährleistet;

b) die Förderung, den Schutz und die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und aller Grundfreiheiten, insbesondere

- i) der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Weltanschauung, der Versammlungs- und Organisationsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und freier, unabhängiger und pluralistischer Medien;
- ii) der Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, einschließlich des Rechts, ihre Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz;
- iii) der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen;
- iv) der Rechte von Kindern, älteren Menschen und körperlich oder geistig Behinderten;
- v) indem sie die Gleichstellung von Mann und Frau aktiv fördern, mit dem Ziel, die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter herbeizuführen;
- vi) indem sie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen;

---

<sup>8</sup> A/54/453, Anlage I.

- vii) indem sie erwägen, Vertragspartei der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zu werden,
- viii) indem sie ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, erfüllen;
- c) die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch
  - i) die Sicherstellung der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz;
  - ii) die Gewährleistung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Rechts auf gleichen Zugang zu den Gerichten und des Rechts, im Falle einer Festnahme unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, mit dem Ziel, eine willkürliche Inhaftierung zu vermeiden;
  - iii) die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren;
  - iv) die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens und des Rechts, bis zum Schuldnachweis durch ein Gericht für unschuldig zu gelten;
  - v) die Förderung der Unabhängigkeit und Integrität der Justiz und, durch die geeignete Ausbildung, Auswahl, Unterstützung und Mittelzuweisung, die Stärkung ihrer Fähigkeit, fair und effizient Recht zu sprechen, frei von ungebührlichen oder korrumpierenden äußeren Einflüssen;
  - vi) die Gewährleistung, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;
  - vii) Gewährleistung geeigneter zivil- und verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelfe und strafrechtlicher Sanktionen bei Verletzungen der Menschenrechte sowie eines wirksamen Schutzes für Menschenrechtsverteidiger;
  - viii) die Aufnahme der Menschenrechtserziehung in die Ausbildung von Beamten und von Strafverfolgungs- und Militärpersonal;
  - ix) die Gewährleistung, dass das Militär der demokratisch gewählten Zivilregierung gegenüber verantwortlich bleibt;
- d) die Entwicklung, Pflege und Aufrechterhaltung eines Wahlsystems, das die freie und faire Willensäußerung des Volkes in unverfälschten und regelmäßigen Wahlen ermöglicht, insbesondere
  - i) indem gewährleistet wird, dass jede Person das Recht wahrnehmen kann, direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung ihres Landes mitzuwirken;
  - ii) indem das Recht gewährleistet wird, in einem freien und fairen, in regelmäßigen Abständen stattfindenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlprozess unter vollständiger Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit frei zu wählen und gewählt zu werden;
  - iii) indem gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass unterrepräsentierte Teile der Gesellschaft besser vertreten werden;
  - iv) indem durch Gesetzgebung, Institutionen und Mechanismen die Freiheit zur Bildung demokratischer politischer Parteien, die an Wahlen teilnehmen können,

sowie die Transparenz und Fairness des Wahlprozesses gewährleistet werden, namentlich durch den entsprechenden gesetzlich geregelten Zugang zu Finanzmitteln und zu freien, unabhängigen und pluralistischen Medien;

e) die Schaffung und Verbesserung des rechtlichen Rahmens und der erforderlichen Mechanismen, um eine breite Mitwirkung aller Mitglieder der Zivilgesellschaft an der Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu ermöglichen, und zwar durch

- i) Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft durch die Förderung von Verbänden, Dialogstrukturen, Massenmedien und ihrer Interaktion als Mittel zur Stärkung und Entwicklung der Demokratie;
- ii) Förderung des Bewusstseins für demokratische Werte und ihrer Achtung durch Bildung und andere Mittel;
- iii) Achtung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und der Ausübung des Rechts, nichtstaatliche Organisationen oder Verbände, einschließlich Gewerkschaften, zu bilden, ihnen beizutreten und darin mitzuarbeiten;
- iv) Gewährleistung von Mechanismen, die es ermöglichen, dass die Zivilgesellschaft zu Regierungs- und Verwaltungsprozessen konsultiert wird und Beiträge dazu leistet, und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und nichtstaatlichen Organisationen;
- v) Bereitstellung oder Verbesserung des rechtlichen und administrativen Rahmens für nichtstaatliche, gemeinwesengestützte und andere Organisationen der Zivilgesellschaft;
- vi) Förderung der staatsbürgerlichen Bildung und der Menschenrechtserziehung, unter anderem in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft;

f) die Stärkung der Demokratie durch gute Staatsführung im Sinne der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>5</sup>, unter anderem durch

- i) Verbesserung der Transparenz öffentlicher Institutionen und der Politikgestaltung und Stärkung der Rechenschaftspflicht von Amtsträgern;
- ii) rechtliche, administrative und politische Maßnahmen gegen die Korruption, namentlich durch die Aufdeckung und Untersuchung von Korruptionshandlungen und die Bestrafung der daran Beteiligten und durch die Kriminalisierung der Zahlung von Provisionen und Bestechungsgeldern an Amtsträger;
- iii) bürgerfreundlichere Gestaltung der Regierung durch geeignete Formen der Dezentralisierung;
- iv) Förderung eines möglichst breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Tätigkeiten nationaler und lokaler Behörden sowie Sicherstellung des Zugangs aller zu dem Verwaltungsrechtsweg ohne jede Diskriminierung;
- v) Förderung hoher fachlicher und beruflicher Kompetenz und hoher ethischer Standards innerhalb des öffentlichen Dienstes und Förderung seiner Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, unter anderem durch entsprechende Schulung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes;

g) die Stärkung der Demokratie durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch

- i) Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur stufenweisen Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf individueller Ebene und durch internationale Zusammenarbeit, etwa des Rechts auf Bildung und des Rechts auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnraum, ärztlicher Versorgung und der notwendigen sozialen Dienstleistungen;
  - ii) wirksame Maßnahmen zur Überwindung sozialer Ungleichheiten und zur Schaffung eines für die Entwicklung und die Beseitigung der Armut förderlichen Umfelds;
  - iii) Förderung der wirtschaftlichen Freiheit und der sozialen Entwicklung und Verfolgung aktiver Politiken zur Schaffung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und dauerhafter Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts;
  - iv) Sicherung des gleichen Zugangs zu wirtschaftlichen Chancen und gleicher Bezahlung und anderen Vergütungen für gleichwertige Arbeit;
  - v) Schaffung eines rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens mit dem Ziel, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- h) Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität durch
- i) Entwicklung und Stärkung, auf lokaler und nationaler Ebene, der Kapazitäten im institutionellen und im Bildungsbereich zur friedlichen Konflikt- und Streitbeilegung, namentlich durch Vermittlung, und Verhütung und Beseitigung der Anwendung von Gewalt zur Auseinandersetzung mit Spannungen und Meinungsverschiedenheiten in der Gesellschaft;
  - ii) Verbesserung der Systeme des sozialen Schutzes und Sicherung des Zugangs aller zu einer sozialen Grundversorgung;
  - iii) Förderung des sozialen Dialogs und der dreigliedrigen Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen, entsprechend der wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;
2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution so weit wie möglich zu verbreiten.

*81. Plenarsitzung  
4. Dezember 2000*